



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 22, Nummer 7, Peitz, den 22.05.2013

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Jänschwalde, der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Drewitz und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Grieben

Seite 2

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland über die Benutzung des Erlebnisparks einschließlich der Regelungen der Entgelte und Gebühren für dessen Benutzung

Seite 2

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Förderrichtlinie der Stadt Peitz über die Vergabe von Zuschüssen für kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes gemäß Förderrichtlinie ,99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg vom 12.02.1999 sowie der Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen gemäß B 4.3 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg für das Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ in Peitz

Seite 3

Vattenfall Europe Mining AG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde 2012

Seite 4

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 5

Sitzungstermine

Seite 5

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 5

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 6

Museen im Amt Peitz

Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Satzung zur Aufhebung

der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Jänschwalde, der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Drewitz und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Grieben

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 25.04.2013 die Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 18.03.1997, öffentlich bekanntgemacht durch öffentlichen Aushang der Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 22.04.1997, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Drewitz, beschlossen von der Gemeindevertretung Drewitz am 26.06.1997, öffentlich bekanntgemacht durch öffentlichen Aushang der Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.09.1997, wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Grieben, beschlossen von der Gemeindevertretung Grieben am 11.06.1997, öffentlich bekanntgemacht durch öffentlichen Aushang der Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 04.08.1997, wird aufgehoben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 26.04.2013

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland

über die Benutzung des Erlebnisparks einschließlich der Regelungen der Entgelte und Gebühren für dessen Benutzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 23.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Der Erlebnispark ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Teichland. Der Park befindet sich im Ortsteil Neuendorf in der Straße „Zum Erlebnispark“. Besondere Einrichtungen des Parks können verpachtet werden. Dazu sind gesonderte Verträge abzuschließen. Im Weiteren regelt diese Satzung nicht die Nutzung der von der Gemeinde verpachteten Bereiche des Parks einschließlich der Zahlung der Entgelte.

(2) Der Park und seine Anlagen einschließlich des Aussichtsturms können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der Parkordnung benutzt werden.

(3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes. Sie regelt die Erhebung der Entgelte für die Benutzung des Parks und seiner Anlagen einschließlich des Aussichtsturms.

(4) Die Satzung regelt außerdem die Verfahrensweise bei Parkführungen und bei der Vermietung von Bereichen des Parks.

(5) Des Weiteren wird die Benutzung der Parkplätze einschließlich der Gebühren geregelt.

§ 2

Allgemeine Regelung der Entgelte

(1) Der Park kann individuell genutzt werden, weiterhin können Parkführungen angeboten werden. Eine Parkführung beinhaltet einen Rundgang durch den Erlebnispark mit Erläuterungen.

(2) Des Weiteren ist die Begehung des Aussichtsturms möglich. Für das im Aussichtsturm installierte Museum werden ebenfalls Führungen angeboten.

(3) Für Parkführungen, die Benutzung des Aussichtsturms einschließlich der im Museum durchgeführten Führungen sind vom Benutzer Entgelte zu zahlen.

(4) Besondere Bereiche des Parks können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Dazu sind schriftliche Mietverträge abzuschließen.

(5) Nach der Zahlung des Entgeltes ist der Benutzer zur Nutzung des Parks im Rahmen der Parkordnung berechtigt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung des Parks mit seinen Anlagen besteht nicht.

§ 3

Entgelte für Führungen und die Nutzung des Aussichtsturms mit Museum

(1) Parkführungen und Führungen im Museum werden in der Regel in Gruppen ab 10 Personen bis 40 Personen durchgeführt und sind vorher beim Amt Peitz (Kultur- und Tourismusamt) oder beim Bürgermeister der Gemeinde anzumelden.

Für eine Parkführung wird ein Entgelt von 1,00 EUR pro Person erhoben. Die Führung durch das Museum einschließlich der Besteigung des Turmes kostet 3,00 EUR pro Person. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen kein Entgelt. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger und Schwerbehinderte erhalten nach Vorlage eines Nachweises eine Preisermäßigung von 50%. Schul- und Kinderinstitutionen des Amtes Peitz erhalten kostenfreie Führungen.

(2) Für die individuelle Besteigung des Aussichtsturms wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 EUR pro Person erhoben. Ermäßigungen sind nicht möglich.

(3) Für die individuelle Besichtigung des Parks ausschließlich der verpachteten Anlagen sowie des Aussichtsturms mit Museum werden keine Entgelte erhoben.

(4) Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Park und auf seinen Anlagen können besondere Eintrittspreise erhoben werden. Hier regelt sich der Eintrittspreis nach der Höhe des Aufwandes.

§ 4

Entgelte für Mietobjekte

(1) Bereiche des Parks können für Veranstaltungen angemietet werden. Die Nutzung muss dem Charakter der Anlagen gerecht werden. Bei der Benutzung gilt die entsprechende Parkordnung.

(2) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Teichland im Einvernehmen mit dem Amt Peitz.

(3) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:

Für die Nutzung von Bereichen des Parks wird pro Anmietung und pro Fläche von bis zu 50 qm ein Mietzins in Höhe von 30,00 EUR/24 Stunden erhoben. Entsprechend dieser Berechnungsgrundlage können auch größere Flächen angemietet werden. Die Mietdauer gilt ohne Unterbrechung. Von der Erhebung eines Mietzinses kann abgesehen werden, wenn der Benutzer als Gegenleistung unentgeltliche Sach- oder Dienstleistungen oder Spenden für die Gemeinde erbracht hat.

(4) Anfallende Betriebskosten können separat abgerechnet werden. Für die Nutzung der Versorgungspoller wird pro Kwh eine Gebühr von 0,30 EUR erhoben. Für die Nutzung der Wasserversorgung wird eine Gebühr von 8,00 EUR/Tag erhoben.

(5) Die Entscheidung über eine kostenfreie Nutzung wird im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor und dem Bürgermeister getroffen.

§ 5

Gebühren Parkplätze

(1) Für die Benutzung der Parkplätze werden folgende Gebühren erhoben:

- für PKW: 2,00 EUR/ganztägig
- für Busse: 6,00 EUR/ganztägig

§ 6

Pflichten des Mieters

(1) Für die Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe der Fläche vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

(2) Bei einer gewerblichen Nutzung muss der Mieter alle mit seinem Gewerbe im Zusammenhang stehenden Genehmigungen und Nachweise vorweisen können.

§ 7

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. einer von ihm beauftragten Person gegenüber dem Mieter bzw. Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Pflichten des Benutzers

Der Park und seine Einrichtungen sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Benutzer nicht gestört werden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren sowie die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

§ 9

Folgen von Zuwiderhandeln

Benutzer und Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von dem Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Haftung

(1) Das Betreten des Parks und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie, insbesondere die Nutzer, stellen die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Fläche, Anlagen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Gebäudemanagement zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haften die Gemeinde oder das Amt Peitz nicht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erlebnis-parks einschließlich der Regelungen der Entgelte für dessen Benutzung, beschlossen am 13.04.2010, außer Kraft.

Peitz, den 26.04.2013

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung

der Förderrichtlinie der Stadt Peitz über die Vergabe von Zuschüssen für kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg vom 12.02.1999 sowie der Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen gemäß B 4.3 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg für das Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ in Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 23.04.2013 die Satzung zur Aufhebung der Förderrichtlinie der Stadt Peitz über die Vergabe von Zuschüssen für kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg vom 12.02.1999 sowie der Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen gemäß B 4.3 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg für das Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ in Peitz beschlossen:

§ 1

Die Förderrichtlinie der Stadt Peitz über die Vergabe von Zuschüssen für kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg vom 12.02.1999, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.1999, öffentlich bekanntgemacht im „Peitzer Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo“, Ausgabe 13/1999 vom 07.07.1999, wird aufgehoben.

§ 2

Die Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen gemäß B 4.3 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg für das Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ in Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 03.07.2002 sowie bestätigt durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen am 09.10.2002, werden aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 26.04.2013

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Vattenfall Europe Generation AG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2012

Die Vattenfall Europe Generation AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung des jetzigen LUGV Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt.

Mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff in den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde sind in Umsetzung des § 18 der 17. BImSchV die Emissionen an Luftschadstoffen jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird nachfolgend für das Jahr 2012 über die Ergebnisse der Luftreinhaltung bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Werken 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde berichtet:

1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff	einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm ³	
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	10	30
Stickstoffoxide	200	400
Schwefeloxide	369	738
Kohlenmonoxid	233	466
Quecksilber	0,03	0,05

An den Kraftwerksblöcken der Werke 1 und 2 traten 11 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten der Schadstoffe CO und SO₂ auf, welche jedoch nicht auf die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen zurückzuführen waren. Weiterhin konnte 1 Tagesmittelwert der Komponente NO_x nicht eingehalten werden, was ebenfalls nicht auf die Mitverbrennung zurückzuführen war. Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 16 (1) der 17. BImSchV wurde dabei jeweils entsprochen.

Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten waren zu keiner Zeit zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Grenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die jährlich durch Einzelmessungen zu überwachen sind

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen ist festgelegt, dass für die nicht kontinuierlich überwachten Schadstoffe im ersten Betriebsjahr sechs Einzelmessungen in regelmäßigen Abständen zu erfolgen haben. In den nachfolgenden Betriebsjahren haben jährlich wiederkehrend Einzelmessungen an drei Tagen an einem Dampferzeuger zu erfolgen.

Im Werk 1 fanden gemäß Genehmigung die Messungen am Rauchgaskanal des Dampferzeugers A 2 im Zeitraum 24. - 26.10.2012 statt.

Im Werk 2 wurden die Messungen im Zeitraum 09. - 11.01.2012 am Rauchgaskanal des Dampferzeugers C 2 durchgeführt.

Folgende Ergebnisse werden durch den Gutachter ausgewiesen:

Werk Y 1

Werk Y 2

Schadstoff	Emissionsgrenzwert mg/Nqm ³	Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm ³	Höchster Einzelmesswert mg/Nm ³	Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm ³	Höchster Einzelmesswert mg/Nm ³
organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	1,5	3,9	2,1	3,0
Quecksilber (gesamt)	0,05	0,012	0,017	0,014	0,019
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	1,5	3,3	0,8	1,4
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1	< 0,2	< 0,2	< 0,1	< 0,1
Summe Cadmium und Thallium	0,01	< 0,0003	< 0,0004	< 0,001	< 0,001
Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5	0,085	0,116	0,095	0,187
Summe Schwermetalle (As, Cd, Cr, Co) + Benzo(a)pyren	0,05	0,010	0,017	0,007	0,010
Dioxine und Furane ¹⁾	0,05	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012

¹⁾ ngTEQ/Nm³ gemessen gemäß § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV über 6 Stunden (TEQ - Toxizitätsäquivalent gemäß Anhang 1 zur 17. BImSchV)

Die zusammenfassenden Messberichte der Gutachter dokumentieren, dass bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen diese Grenzwerte ausnahmslos sicher eingehalten werden.

Die Messberichte wurde vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd geprüft und nicht beanstandet.

Vattenfall Europe Generation AG
Kraftwerk Jänschwalde

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mo., 27.05.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz.
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Di., 28.05.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
FF/Gemeindehaus, Hauptstraße 24

Mi., 05.06.

17:30 Uhr Gewerbe- und Tourismusausschuss der Stadt
Peitz, Rathaus, Seminarraum

Do., 06.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,

Di., 11.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
Gemeindezentrum OT Bärenbrück

Do., 13.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

48. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 09.04.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/194/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Auftrag für das Bauvorhaben „Seeachse Teichland 1. BA“ - Maritimes Segel - an den Bieter 1: Modellbau Stein GmbH, Frankfurt (Oder) zu vergeben.

Beschluss: Tei/BA/196/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, zum Einbau von Parkscheinautomaten für die Parkplätze am Erlebnispark Teichland dem Angebot Nr. 3 (Städtebau & Verkehrstechnik mbH, Wickede/Ruhr) den Zuschlag zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/195/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen Erdarbeiten, Rohrverlegung, Bau von Pumpstationen am Bauvorhaben Schmutzwasserüberleitung von Maust zur KA Peitz an Bieter Nr. 1 (Schulze & Diemar GmbH & Co).

35. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 19.04.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/078/2013/1

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Beschluss Tau/KÄ/078/2013 vom 31.01.2013 aufzuheben.

Beschluss: Tau/KÄ/078/2013/2

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013 mit den dazu gehörenden Anlagen.

Beschluss: Tau/BA/076/2013/1

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Beschluss Tau/BA/076/2013 vom 31.01.2013 aufzuheben.

Beschluss: Tau/BA/076/2013/2

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Ausbau der Straße zur Stallanlage Brasching unter der Voraussetzung, dass die Fördermittel bewilligt werden.

Beschluss: Tau/BA/077/2013/1

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Beschluss Tau/BA/077/2013 vom 31.01.2013 aufzuheben.

Beschluss: Tau/BA/077/2013/2

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Honorarleistungen zum Ausbau der Straße zur Stallanlage Brasching an das Ingenieurbüro RWM aus Cottbus. Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung in Abhängigkeit vom Erhalt des Zuwendungsbescheides.

Beschluss: Tau/BAD/088/2013

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tauer.

Beschluss: Tau/OA/087/2013/1

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Beschluss Tau/OA/087/2013 vom 21.03.2013 aufzuheben.

Beschluss: Tau/OA/087/2013/2

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Tauer.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/079/2013/1

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Beschluss Tau/BA/079/2013 vom 31.01.2013 aufzuheben.

Beschluss: Tau/BA/079/2013/2

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Erwerb aller 14 mit der Straße überbauten Flurstücke des Krägenweges mit Einverständnis der Eigentümer.

Dies betrifft folgende Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Tauer: Flst. 547, 549, 587, 589, 591, 593, 595, 597, 599, 601, 603, 605, 607 und 609.

Alle mit dem Erwerb verbundenen Kosten wie Notar- und Grundbuchkosten sind von der Gemeinde Tauer zu tragen und werden im Haushalt 2013 bereitgestellt.

Beschluss: 6/35/65/13

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, Herrn Kalzke als Vertreter bei Verbandsversammlungen des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz zu entbinden und Herrn Wenke als neuen Vertreter zu wählen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24 oder Mo. - Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr	Tel.: 035601 802655 Tel.: 035601 80861719
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeitreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 30.05.2013, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 12.06.2013**

Die Museen des Amtes Peitz haben geöffnet

Die Museen und Heimatstuben im Amt Peitz laden wieder zu einem Besuch ein.

Informationen zu den Museen, Veranstaltungs- sowie Freizeittipps erhalten Sie auch im Kultur - und Tourismusamt Peitz im Rathaus, Markt 1 in Peitz, Tel.: 035601 8150 oder unter www.peitz.de > Veranstaltungen

Eisenhütten- und Fischereimuseum Peitz

Peitz, Hüttenwerk 1

Tel.: 035601 22080 oder 8150

Fax: 035601 22080

museum@peitz.de

Hochofen- und Gießereihalle aus dem Jahre 1810, Fischereimuseum, Ausstellungen zur Geschichte der Fischerei und Eisengießerei in Peitz, Turbinenhaus der Wehranlage

April bis Oktober

Mo. - Fr.: 10:00 - 16:00 Uhr

Sa./So.: 10:00 - 18:00 Uhr

Feiertage: 10:00 - 18:00 Uhr

Festungsturm Peitz

Peitz, Festungsweg 2

Tel.: 035601 31962 oder 22080

museum@peitz.de

Ausstellung „Glaube, Macht und Politik“ - Der Festungsbau des Markgrafen Hans von Küstrin, Aussichtsturm

„Sorbische Bauernstube“

Heinersbrück

Heinersbrück, Hauptstraße 2a

Tel.: 035601 82663, Fax: 035601 803603

April bis Oktober

Mo. - Fr.: 10:00 - 16:00 Uhr

Sa./So.: 13:00 - 18:00 Uhr

April bis September 2013

Di. - Fr.: 11:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

So.: 13:00 - 17:00 Uhr

Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten

museum-heinersbrueck@peitz.de

Trachtenausleihe: Tel.: 035601 803464

Ausstellung zur Ortsgeschichte und einstigen Vorratshaltung der Landbevölkerung, aktive Pflege des sorbischen/wendischen Brauchtums, Ausstellung zum Braunkohletagebau und Kraftwerk Jänschwalde

Wendisch-Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde

Kirchstraße 11

Di. - Fr.: 10:00 - 15:00 Uhr

Ortsteil Jänschwalde-Dorf

Tel.: 035607 749928, Fax: 035607 749928

museum-jaenschwalde@peitz.de

Auf ca. 560 qm Ausstellungsfläche werden die unterschiedlichsten Trachten, die bäuerliche Lebensweise, die Ortsgeschichte sowie eine umfangreiche Sammlung Lausitzer Keramik gezeigt. Einzigartig und anschaulich sind auch die 43 Originaltrachten und Bräuche im Jahreslauf sowie im Lebenslauf.

Heimatmuseum Tauer

Tauer, Hauptstraße 88

Fr. - So.: nur nach vorheriger Absprache

Tel.: 035601 82366 oder 30360, Fax: 035601 82366

tourismus@peitz.de

Träger Kultur- und Heimatgeschichte Tauer e. V.

Ausstellung zum sorbischen/wendischen Brauchtum, zum dörflichen Leben ab dem 18. Jahrhundert, historischer Holzbackofen

Heimatmuseum „Kolasko“ Drachhausen

Drachhausen, Dorfstraße 40

Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

im Gemeindekulturzentrum

und nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 035609 70783 oder 292

tourismus@peitz.de

Ausstellungsgegenstände zum Leben der ländlichen Bevölkerung, zur Tradition der Flachsverarbeitung und zur Dorfgeschichte

Flugplatzmuseum Cottbus-Drewitz

Jänschwalde, Flugplatzstraße 1

Di. - So.: 10:00 - 16:00 Uhr

Tel.: 035607 693, Fax: 035607 694

für Gruppen und Führungen telefonische Anmeldung

museum@flugplatz-drewitz.de

erwünscht

Ausstellung zur Geschichte des Flughafens Drewitz, Wissenswertes über die Luftfahrtgeschichte der Lausitz

Holländermühle Turnow

Turnow, Ausbau -

Mai bis Oktober

Ausbau Windmühle 5

Montag bis Sonntag nach

Tel.: 035601 31670 oder 0151 58859148

telefonischer Voranmeldung

ernst.dubrau@gmx.de

funktionstüchtige Schrotmühle, gelegentliches Schrotten

Grünes Klassenzimmer

Agrargenossenschaft eG,

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Wiesenweg 5 in Heinersbrück

und nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 035601 89177, Fax: 035601 82162

gk@agrar-heinersbrueck.de

Kulturlandschaft - Landwirtschaft, Bergbau - Rekultivierung

Ausstellung im Aussichtsturm Erlebnispark Teichland

Teichland OT Neuendorf,

April bis Oktober

Am Erlebnispark 1

Mo. - So.: 10:00 - 19:00 Uhr

Tel.: 0163/1729111

info@erlebnispark-teichland.de

Ausstellung „Energie und Kohle“, Panoramaraum, in dem Livebilder von der Aussichtsplattform übertragen werden

